

II ZB 17/54B e s c h l u ß
=====

In Sachen

der Eheleute Ernst und Elisabeth K [REDACTED],
Ko [REDACTED], Ke [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Antragsteller,

-vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Albert K n [REDACTED], M [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Antragsgegner,

-vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] /

wird die sofortige Beschwerde der Antragsteller vom 11. November 1954 gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 27. Oktober 1954, der dem Prozeßbevollmächtigten der Antragsteller am 2. November 1954 zugestellt ist, zurückgewiesen.

Die Kosten tragen die Antragsteller.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, sie ist form- und fristgemäß eingelegt.

Der Prozeßbevollmächtigte der Antragsteller, die im ersten Rechtszug als Gesamtschuldner zur Zahlung von 1.310 DM nebst Zinsen verurteilt sind, hat gegen dieses Urteil, das dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 11. August 1954 zugestellt wurde, mit Schriftsatz vom 10. September 1954 Berufung eingelegt, der beim Oberlandesgericht in München am

zur Geschäftsstelle bringe". Hieraus hat das Oberlandesgericht mit Recht gefolgert, daß die Angestellte mit dem grundlegenden Unterschied zwischen der Verbringung einer Frist-sache in das Fach des Oberlandesgerichts im Anwaltszimmer und der Einreichung eines solchen Schriftstückes bei der gerichtlichen Annahmestelle nicht vertraut gewesen sei. Das Oberlandesgericht hat in dem Unterlassen einer genügenden Aufklärung der Angestellten seitens des Prozeßbevollmächtigten über diesen wesentlichen Unterschied eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Prozeßbevollmächtigten erblickt. Dem muß zugestimmt werden. Selbst wenn man die eidesstattliche Versicherung der Angestellten vom 3. November 1954 verwerten wollte, so würde deren Inhalt nicht zur Glaubhaftmachung des Gegenteils ausreichen.

Lagen somit, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt hat, die Voraussetzungen des § 233 Abs 1 ZPO nicht vor, so hat es unter Berücksichtigung des § 232 Abs 2 ZPO mit Recht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen. Es war daher auch der sofortigen Beschwerde der Erfolg zu versagen.

-4-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1954

Bundesgerichtshof

II. Zivilsenat

Dr.Selowsky Dr.Delbrück Dr.Fischer Dr.Kuhn Artl

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

